



Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Melle

Präambel

Die Gleichwertigkeit aller Menschen ist für uns Grundlage und Verpflichtung. Personen, die Mitglied rechtsextremistischer bzw. demokratiefeindlicher Gruppen sind, sich für deren Ziele engagieren, auch ohne Mitglied dieser Gruppen zu sein, deren Meinungen äußern oder vertreten, die dem Gedanken der Gleichwertigkeit aller Menschen entgegenstehen, sind von der Mitwirkung in der LAG-Melle sowie von der Förderung ausgeschlossen.

§ 1 Name, Gebiet und Sitz der LAG Melle

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe bezeichnet sich als "Lokale Aktionsgruppe Melle" in Kurzform: LAG Melle, im Folgenden: LAG.
- (2) Die Region Melle umfasst die Stadt Melle in seinen kommunalen Grenzen.
- (3) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Stadt Melle.

§ 2 Ziele und Aufgaben der LAG

- (1) Die LAG setzt sich zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung der Region zu fördern. Sie unterstützt regionales und gemeinsames Handeln und strebt eine Verbesserung des bürgerschaftlichen Engagements an. Außerdem sollen die Inhalte der Regionalen Entwicklungsstrategie mit den für die Handlungsfelder festgelegten Zielen umgesetzt werden.
- (2) Die LAG ist Trägerin des regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) und übernimmt folgende Aufgaben:
 - (a) Die LAG evaluiert das REK für die Förderperiode 2023-2027.
 - (b) Die LAG begleitet die Umsetzung des REK mindestens bis zum Ende der Förderperiode und ggf. darüber hinaus.
 - (c) Die LAG betreibt eine umfassende und frühzeitige Information aller wichtigen Akteur:innen und der Öffentlichkeit über ihre Arbeit und ihre Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.
 - (d) Die LAG motiviert und mobilisiert Akteur:innen zur Teilnahme an der Umsetzung des Konzeptes.
- (3) Die LAG entwickelt das REK im Förderzeitraum weiter und passt es nach einer eigenen Bewertung an die geänderten Rahmenbedingungen an. Änderungen und Ergänzungen bei Maßnahmen und Projekten berücksichtigen die allgemeine übergeordnete Zielsetzung der LAG.
- (4) Die LAG gewährleistet die Weitergabe von Informationen an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die von ihm benannten Organisationen sowie an die nationale und europäische Vernetzungsstelle.



§ 3 Lokale Aktionsgruppe (LAG)

- (1) Die LAG ist das zentrale Steuerungs- und Entscheidungsgremium. Sie berät und beschließt über die Gesamtstrategie und berät und beschließt über alle Förderprojekte. Die LAG wird unterstützt durch Arbeitskreise, die sie zur fachlichen Einschätzung von Projekten beraten. Diese werden von der LAG eingerichtet und wieder aufgelöst. Zusätzlich kann die LAG bei Bedarf zeitlich befristete Projektgruppen einsetzen, um Projektideen zu bearbeiten und voranzubringen.
- (2) Grundlage für die Arbeit und die zu treffenden Beschlüsse ist das REK für die Region Melle. Die LAG berät darüber, welche Projekte zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form mit Fördermitteln aus LEADER umgesetzt werden sollen. Die Entscheidungen erfolgen vorbehaltlich der Zustimmung der Stellen, die die Kofinanzierung aufbringen und der Bewilligungsstelle.
- (3) In der LAG kann Mitglied werden, wer im Gebiet ansässig oder dafür zuständig ist. Die LAG hat insgesamt 23 stimmberechtigte Mitglieder sowie ergänzend beratende Mitglieder. Für alle stimmberechtigten Mitglieder sollten Vertreter:innen benannt werden.
- (4) Die acht Stadtteile sind mit je einer von den Ortsräten bestimmten Person in der LAG vertreten. Hinzukommen als weitere öffentliche Partner zwei Mitarbeiter der Stadtverwaltung Melle. Um eine ausgewogene Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen aus der Region zu gewährleisten, werden paritätisch dreizehn Wirtschafts- und Sozialpartner:innen (Fachleute aus den Handlungsfeldern des REKs) Mitglieder der LAG. Ein:e Vertreter:in der zuständigen Bewilligungsbehörde ist beratendes Mitglied in der LAG. In Einzelfallentscheidungen können zusätzliche Mitglieder aufgenommen werden. Die LAG muss aus mindestens 51 % Wirtschafts- und Sozialpartner:innen bestehen. Bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums sollte eine Ausgewogenheit der Geschlechter angestrebt werden.
- (5) Die Wirtschafts- und Sozialpartner:innen können auf eigenen Wunsch aus der LAG ausscheiden und teilen dies der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail mit. In diesem Fall wählt die LAG in der darauffolgenden Sitzung ein neues Mitglied. Verstößt ein Mitglied der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen nachhaltig gegen die Grundsätze des Regionalen Entwicklungskonzeptes oder gegen die Interessen der LAG, so kann es mit einer 2/3-Mehrheit ausgeschlossen und ein neues Mitglied benannt werden.
- (6) Die Mitglieder der LAG verpflichten sich an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein LAG-Mitglied verhindert, so ist eine etwaige Vertretung zu unterrichten. Zusätzlich informiert es die Geschäftsstelle über die Nichtteilnahme und die Teilnahme des Vertreters.

§ 4 Vorsitz

- (1) Die LAG wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n.
- (2) Der:die Vorsitzende/die Vorsitzenden sowie der:die stellvertretende Vorsitzende sind nach der Hälfte der Förderperiode (Mitte 2025) zu bestätigen oder neu zu wählen.
- (3) Der:die Vorsitzende beruft die LAG ein, legt die Tagesordnung der Versammlung fest und leitet die Sitzungen. Der:die Vorsitzende repräsentiert die LAG in der Öffentlichkeit.

- (4) Der:die Vorsitzende sowie der:die Bürgermeister:in (vertreten durch den Stadtbaurat) der Stadt Melle als Sitz der Geschäftsstelle haben die Aufsicht über die Geschäftsstelle mit dem Regionalmanagement und sind weisungsberechtigt.

§ 5 Arbeitskreise

- (1) Aufgabe der Arbeitskreise ist es, die Entscheidungen der LAG fachlich vorzubereiten. Bei den Sitzungen werden neu eingereichte Projekte, die laufenden Projekte sowie neue Projektideen diskutiert. Dazu beraten sie die Projektanträge und geben eine Empfehlung an die LAG.
- (2) Mitglieder der LAG sind in den Arbeitskreisen vertreten, sodass der Informationsfluss zwischen beiden Gremien gewährleistet ist. Die LAG setzt ein fünfköpfiges Entscheidungsgremium je Arbeitskreis ein, das eine Beschlussempfehlung für die LAG anhand des Projektbewertungsbogens vorbereitet. Der:die Sprecher:in des Arbeitskreises ist ein Mitglied aus der LAG und trägt dort über die Tätigkeit im Arbeitskreis vor.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind öffentlich. Die Geschäftsstelle beruft nach Bedarf die Arbeitskreise ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 6 Geschäftsstelle mit dem Regionalmanagement

- (1) Die LAG richtet eine Geschäftsstelle mit einem Regionalmanagement ein, der sie die Koordination des regionalen Entwicklungsprozesses sowie die rechtliche Vertretung überträgt. Das Regionalmanagement unterstützt die LAG bei allen Arbeiten durch die Erledigung folgender Aufgaben:
 - bereitet die LAG-Sitzungen inkl. der Fertigung von Beschlussvorlagen vor und nach, stellt die ordnungsgemäße Ladung sicher und verfasst das Protokoll,
 - berät potenzielle Antragsteller:innen und klärt die Fördermöglichkeit von Projektanträgen in Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle,
 - koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit,
 - dokumentiert nachvollziehbar den Sachstand von Projekten und -anträgen sowie den LEADER-Prozess insgesamt,
 - organisiert und koordiniert die Projekte der LAG und arbeitet konkrete Aufträge der LAG ab.

Die Geschäftsstelle mit dem Regionalmanagement nimmt immer an den LAG-Sitzungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 7 Einberufung der LAG-Sitzungen

- (1) Die LAG tritt in der Regel vierteljährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen können als Präsenz-, Hybrid- oder Digitalveranstaltung durchgeführt werden. Die Sitzungen dienen der Beschlussfassung sowie der Unterrichtung und Aussprache. Der:die Vorsitzende lädt die Mitglieder der LAG schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In

- dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.
- (2) Die Sitzungen gliedern sich in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil. Gäste dürfen am öffentlichen Teil teilnehmen. Der öffentliche Teil umfasst alle Tagesordnungspunkte bis einschließlich der Projektvorstellungen und -diskussionen. Die Abstimmung erfolgt sodann im nicht-öffentlichen Teil. Der:die Vorsitzende macht die Ergebnisse der LAG-Sitzungen – soweit rechtlich zulässig – der Öffentlichkeit zugänglich.
 - (3) Die Sitzungsleitung wird von dem:der Vorsitzenden wahrgenommen, bei Verhinderung durch die Vertretung. Die Sitzungsleitung kann bei einzelnen TOPs abgegeben werden, beispielsweise wenn der:die Vorsitzende/ selbst zur Sache spricht.
 - (4) Der:die Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Dritte zur Anhörung hinzuziehen.
 - (5) Eine Sitzung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 8 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der LAG

- (1) Die LAG kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und davon mindestens die Hälfte Wirtschafts- und Sozialpartner/-partnerinnen sind. Im Rahmen einer digitalen LAG-Sitzung ist ein Mitglied „anwesend“, wenn es an der Videokonferenz teilnimmt. Ist die LAG nicht beschlussfähig, können ausnahmsweise die notwendigen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss ist nur dann zulässig, wenn der Sachverhalt bereits in einer der vorherigen Sitzungen vorberaten worden ist. Der Beschluss erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen von Wirtschafts- und Sozialpartner:innen geäußert wurden. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Beschlüsse, die die Geschäftsordnung der LAG betreffen, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (4) Wenn ein Mitglied der LAG gleichzeitig Projektantragsteller:in ist oder ein anderer Interessenskonflikt entsteht besteht ein Mitwirkungsverbot des betreffenden LAG-Mitgliedes an diesem Abstimmungsverfahren. Ein Interessenskonflikt im oben genannten Sinn kann bestehen, wenn ein Mitglied des LAG-Entscheidungsgremiums aus Gründen der eigenen Betroffenheit, der familiären Verbundenheit, der engen privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung, der nationalen Zugehörigkeit, der gemeinsamen Zugehörigkeiten zu Vereinigungen, des wirtschaftlichen Interesses, oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, zu der Auffassung kommt, die Aufgaben nicht unparteiisch wahrnehmen zu können.



§ 9 Projektauswahl und Antragsfrist

- (1) Projektanträge sind von dem:der Projektantragsteller:in an die Geschäftsstelle zu leiten. Bevor die Anträge der LAG zur Entscheidung vorgelegt werden, werden diese in den Arbeitskreisen beraten.
- (2) Die Projekte werden anhand eines Projektbewertungsbogens bewertet. Dieser wird vom fünfköpfigen Entscheidungsgremium der jeweiligen Arbeitskreise ausgefüllt. Die Geschäftsstelle bereitet in Abstimmung mit dem:der jeweiligen Sprecher:in der Arbeitskreise die Entscheidung für die LAG vor. Der:die Sprecher:in trägt die Projektinhalte und die Beschlussempfehlung in der LAG vor.
- (3) Für Projekte, die von der LAG Melle positiv beraten und beschlossen wurden, sind die Förderanträge an die Bewilligungsstelle innerhalb von 6 Monaten dem Regionalmanagement vollständig vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist eine erneute LAG-Beratung erforderlich.

§ 10 Niederschrift

Über Ergebnisse und wesentliche Inhalte der Sitzungen der LAG ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält darüber hinaus die Beschlüsse der Sitzung sowie eine Teilnehmer:innenliste. Alle Mitglieder der LAG erhalten innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung das Protokoll schriftlich oder per E-Mail.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung auf der LAG-Sitzung am _____ in Kraft.



LAG MELLE - 25 MITGLIEDER



8 Ortsbürgermeister / Ortsratmitglieder oder durch sie benannte Vertreter = 8 x „Ortsentwicklung“

2 Mitarbeiter der Stadt Melle

1 Mitarbeiter ArL (nur beratend)

= 11 kommunale Vertreter

+1
Moderation durch das
Regionalmangement
(nur beratend,
keine Stimmberechtigung)

23 stimmberechtigte
Mitglieder

mindestens 12 Frauen

13 WiSo Partner

4x Wirtschaft

4x Klimaschutz

3x Kultur

2x Soziales / Daseinsvorsorge

BERATENDE ARBEITSKREISE (TAGEN IM VORFELD DER LAG SITZUNGEN)

AK 1 - Ortsentwicklung
und Kultur

AK 2 - Klimaschutz
und Wirtschaft

AK 3 - Bildung, Freizeit
und Tourismus